



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen • Postfach 330160 • 28331 Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Bibliothekstraße, 28359 Bremen

Petra Krüler LL.M.
Leitung
Dezernat 1 – Allgemeine Verwaltung

Tel: (0421) [REDACTED]
Fax: (0421) [REDACTED]
Mail: [REDACTED]@suub.uni-bremen.de
Web: www.suub.uni-bremen.de

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 1

10.11.2016

**Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gem. § 1 Abs. 1 BremIFG vom 30.10.2016
- hier: elektronische Bereitstellung des Vertrags zum Literaturverwaltungsprogramm Citavi -**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem Schreiben vom 30.10.2016 haben Sie darum gebeten, vorab darüber informiert zu werden, falls der von Ihnen gestellte Antrag auf Erteilung von Auskünften gebührenpflichtig ist.

Eine Vorprüfung in unserem Haus hat ergeben, dass es sich bei der elektronischen Bereitstellung des Vertrags zum Literaturverwaltungsprogramm Citavi nicht um eine gebührenfreie einfache elektronische Auskunft¹ handelt, da durch Ihr Auskunftersuchen materielle Rechtspositionen des Vertragspartners betroffen sind. Der Gesetzgeber sieht in diesen Fällen vor, dass die auskunftspflichtige Stelle eine Stellungnahme des Vertragspartners gemäß § 8 Abs. 1 BremIFG einzuholen hat, bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann. Aufgrund der Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens, der darauf folgenden dezidierten Prüfung und Abwägung, ob und inwieweit schutzwürdige Belange des Vertragspartners Ihrem Recht auf Informationszugang möglicherweise entgegenstehen, scheidet eine gebührenfreie einfache Bereitstellung des von Ihnen gewünschten Dokuments auf dem elektronischen Weg aus.

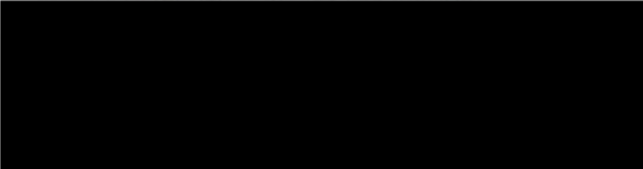
¹ § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 2 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem BremIFG vom 01. August 2006

Nach einer ersten Schätzung werden die Gebühren für Ihren Antrag voraussichtlich **96,- €²** betragen. Der Aufwand für die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags wird ca. 2,0 – 2,5 Std. in Anspruch nehmen.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass der Gesetzgeber vom Antragsteller eine Begründung gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 BremIFG verlangt, wenn schutzwürdige Daten Dritter betroffen sind. Da unsere Vorprüfung ergeben hat, dass das von Ihnen angeforderte Dokument sowohl personenbezogene Daten gem. § 5 Abs. 1 BremIFG als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BremIFG beinhaltet, ist eine Begründung gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 BremIFG erforderlich, damit Ihr Antrag von uns weiter bearbeitet werden kann.

Ich bitte um eine schriftliche Rückmeldung von Ihnen, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen. Falls ja, bitte ich ebenfalls um Übersendung Ihres Namens und der Anschrift für die Erstellung des Gebührenbescheides sowie um Mitteilung der vom Gesetzgeber gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 BremIFG geforderten Begründung Ihres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen


Bodem
Stv. Direktorin

² § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 5d der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem BremIFG vom 01. August 2006